

1191/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 03. Oktober 1996 unter der Nr. 1338/J-NR/1996 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- `` 1. Wieviele Disziplinarverfahren wurden gegen österreichische Beamte jeweils in den Jahren 1990 bis 1995 eingeleitet?
2. In wievielen Fällen wurden gegen diese eingeleiteten Disziplinarverfahren Einsprüche erhoben?
3. In wievielen dieser Fälle wurde den Einsprüchen stattgegeben?
4. In wievielen Fällen kam es zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen?
5. In wievielen Fällen kam es davon zu Suspendierungen?
6. In wievielen Fällen kam es davon jeweils zu Entlassungen?
7. In wievielen Fällen kam es zu sonstigen Disziplinarmaßnahmen?
8. Wie viele dieser Disziplinarverfahren wurden in den Einzeljahren jeweils wegen Vorwürfen im Bereich von Polizeibeamtenden einerseits, sowie andererseits auf Grund des Vorwurfs rechtsradikaler Betätigung eingeleitet?
9. In wievielen Fällen kam es wegen dieser zwei Deliktgruppen jeweils in den Einzeljahren zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen?
10. In wievielen Einzelfällen kam es in den Einzeljahren auf Grund dieser beiden Deliktgruppen jeweils zu Entlassungen sowie zu Dienstsuspendierungen?
11. Welchen Reformbedarf sehen Sie selbst beim derzeit geltenden Disziplinarrecht?
12. Erachten Sie das Recht, zwei Mitglieder der Disziplinarkommission ablehnen zu können, für zeitgemäß? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche konkreten Änderungen befürworten Sie?
13. Erachten Sie die notwendige Einstimmigkeit bei Lehrerentlassungen für zeitgemäß und gerecht? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche konkreten Reformvorhaben beabsichtigen Sie?
14. Welche konkreten Reformmaßnahmen im Bereich des Disziplinarrechtes werden Sie in welchem konkreten Zeitraum vorlegen?``

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Wie der Herr Bundeskanzler am 16. August 1996 in Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 847/J-NR/1996 vom 18. Juni 1996 (siehe BKA-GZ 353.110/114-I/6/96) dargelegt hat, kann die gegenständliche Anfrage jeweils nur ressortweise beantwortet werden (siehe § 96 BDG 1979), sodass sich

meine nachstehenden Ausführungen ausschließlich auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beziehen.

Zur Frage 1) :

Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurden in den Jahren 1990 bis 1995 fünf Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zur Frage 2) :

Davon ausgehend, daß gemäß § 123 Abs. 2 BDG 1979 gegen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kein Einspruch (im Sinne einer Berufung oder eines anderen ordentlichen Rechtsmittels) zulässig ist, beziehe ich diese Frage auf die gesetzliche Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof : Im relevanten Zeitraum wurde eine Beschwerde gegen einen Einleitungsbeschluss der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Zur Frage 3) :

Die in der Antwort zur Frage 2) erwähnte Beschwerde führte aus formal-rechtlichen Gründen zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten durch den Verwaltungsgerichtshof.

Zur Frage 4) :

Aufgrund der Aufhebung eines der fünf Einleitungsbeschlüsse konnten im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich nur vier Disziplinarverfahren durchgeführt werden; hiervon führten drei zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen, während ein

Verfahren durch Beschluss der Disziplinarkommission eingestellt wurde (vgl. § 118 BDG 1979) .

Zur Frage 5) :

Im relevanten Zeitraum ist eine Suspendierung erfolgt.

Zur Frage 6) :

In keinem der fünf Fälle kam es zu einer Entlassung.

Zur Frage 7) :

In drei Fällen kam es zu sonstigen Disziplinarmaßnahmen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 3) und 4) .

Zu den Fragen 8) bis 10) :

Keines der fünf Disziplinarverfahren beruhte auf dem Verdacht von "Polizeiverbrechen" oder der "rechtsradikalen Betätigung" .

Zu den Fragen 11) und 12) :

Gemäß den in der Anlage zu _ 2 des Bundesministerengesetzes 1986 normierten Wirkungsbereichen der einzelnen Ressorts ist der Herr Bundeskanzler federführend für das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten - und damit auch für das Disziplinarrecht der Bundesbeamten - zuständig. Dieser hat in der am 16. August 1996 erfolgten Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 847/J-NR/1996 (siehe BKA-GZ 353 . 110/114-I/6/96 vom 16. August 1996) die derzeitige Möglichkeit der Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkommissionen ohne Angabe von Gründen als nicht gerechtfertigt erachtet und eine grundlegende Reform des Disziplinarrechtes, insbesondere auch zwecks Verkürzung der Verfahrensdauer, angefordert.

Zu den Fragen 13) und 14) :

Wie ich zu den Fragen 11 und 12 ausgeführt habe, kommt mir keine Zuständigkeit für das Disziplinar- bzw. Dienstrecht zu, d.h. daß ich auch nicht für das Disziplinarrecht der Lehrer zuständig bin und weder einen Vorschlag für die Reform des Disziplinarrechtes vorzulegen noch einen diesbezüglichen Zeitplan zu erstellen habe.